

Organisationsreglement für den Ausschuss des Stiftungsrates

vom 14. Dezember 2007

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäss Artikel 16 der Statuten des Schweizerischen Nationalfonds erlässt der Ausschuss des Stiftungsrates folgendes Organisationsreglement:

Artikel 1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die interne Organisation des Ausschusses des Stiftungsrates bei der Wahrnehmung seiner Kompetenzen und seiner Aufsichtsfunktion. Es legt die Grundsätze und Zuständigkeiten für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben fest.

Artikel 2 Kompetenzdelegation an die Präsidentin oder den Präsidenten des Stiftungsrates

1 Der Stiftungsratsausschuss kann der Präsidentin oder dem Präsidenten des Stiftungsrates durch Beschluss genau umschriebene Aufgaben delegieren.

2 Im Verhinderungsfall nimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident diese Aufgaben wahr.

Artikel 3 Kontaktpersonen für die Abteilungen und Fachausschüsse des Forschungsrates

1 Für jede Abteilung und jeden Fachausschuss des Forschungsrates bestimmt der Ausschuss eine Kontaktperson.

2 Die Kontaktperson nimmt mindestens einmal pro Jahr an einer Sitzung der zugewiesenen Abteilung oder des zugewiesenen Fachausschusses teil und pflegt den direkten Informations- und Meinungsaustausch zwischen Stiftungsratsausschuss und Forschungsrat. Sie berichtet dem Ausschuss periodisch mündlich oder schriftlich über ihre Tätigkeit.

3 Die Kontaktpersonen für die Abteilungen I-IV des Forschungsrates bzw. die für diese Aufgaben bestimmten Stellvertretungen nehmen beim Rekrutierungs- und Auswahlverfahren für neue Mitglieder des Forschungsrates jene Aufgaben wahr, die das Wahlreglement ihnen zuweist.

Artikel 4 Spezielle Zuständigkeiten für einzelne Aufgabengebiete

1 Der Ausschuss des Stiftungsrats weist die Betreuung folgender Aufgabengebiete dauernd einem seiner Mitglieder zu:

- a) Innere Angelegenheiten (Entschädigungspolitik für die Milizorgane, Personalpolitik für die Geschäftsstelle inklusive Pensionskasse, Verwaltungsbudget, Leistungsvereinbarung zwischen Forschungsrat und Geschäftsstelle)

- b) Aufsicht und Berichterstattung (Auswahl der externen und internen Revisionsstellen, Auditpläne für interne Revision und Berichtsabnahme, Jahresbericht)

2 Für die Bearbeitung von Grundsatzfragen der Wissenschaftspolitik und die Erarbeitung der Mehrjahresprogramme bestimmt der Ausschuss ad hoc einzelne oder mehrere Mitglieder, die den Prozess begleiten.

3 Die Ausschussmitglieder mit speziellen Zuständigkeiten wirken insbesondere bei der Vorbereitung von Geschäften für die Sitzungen des Ausschusses und des Stiftungsrates mit. Je nach Bedarf übernehmen sie die mündliche Berichterstattung an den Stiftungsrat und vertreten die Position des Ausschusses. Sie verfügen über keine eigenständigen Entscheidungskompetenzen.

Artikel 5 Steuerungsgruppe für die politische Kommunikation

1 Die Steuerungsgruppe Kommunikation definiert jährlich die proaktiven Massnahmen für die politische Kommunikation des SNF, legt die Arbeitsteilung fest und überprüft periodisch die Zielerreichung.

2 Der Steuerungsgruppe gehören an:

- die Präsidentin oder der Präsident der Stiftungsrates,
- ein weiteres, vom Ausschuss selber bestimmtes Mitglied des Stiftungsratsausschusses
- die Präsidentin oder der Präsident des Nationalen Forschungsrates
- ein weiteres, vom Präsidium selber bestimmtes Mitglied des Forschungsratspräsidiums
- die Direktorin oder der Direktor der Geschäftsstelle
- die Leiterin oder der Leiter des Presse- und Informationsdienstes der Geschäftsstelle

Artikel 6 Zuweisungsverfahren

1 Ausser der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten ist jedes Ausschussmitglied grundsätzlich verpflichtet, mindestens eine Aufgabe gemäss Artikel 3 bis 5 zu übernehmen.

2 Die Zuweisung der Aufgaben wird grundsätzlich im Einverständnis mit dem betreffenden Ausschussmitglied vorgenommen. Der Ausschuss achtet dabei auf spezielle Kenntnisse seiner Mitglieder und auf eine gleichmässige Arbeitsbelastung. Bei Uneinigkeit über die Zuweisungen beschliesst der Ausschuss gemäss Art. 17 der Statuten.

3 Die Zuweisung wird jeweils zu Beginn einer Amtsperiode neu vorgenommen. Sie kann jederzeit auf Antrag eines Mitglieds geändert werden. Für während der laufenden Amtsperiode eintretende Ausschussmitglieder ist in jedem Fall ein Zuweisungsverfahren durchzuführen.

Artikel 7 Unterstützung

Die Kontaktpersonen gemäss Artikel 3 und die Ausschussmitglieder mit speziellen Zuständigkeiten gemäss Artikel 4 werden durch die Geschäftsstelle des SNF unterstützt. Die Direktion bezeichnet zu diesem Zweck je eine Ansprechpersonen sowie eine Stellvertretung.

Artikel 8 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des Ausschusses für Tätigkeiten, die sich aus diesem Reglement ergeben, erfolgt gemäss dem Entschädigungsreglement des SNF.

Artikel 9 Schlussbestimmungen

1 Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

2 Die erstmalige Zuweisung der Aufgaben gemäss Artikel 3 bis 5 erfolgt in der ersten auf die Inkraftsetzung folgenden Sitzung des Ausschusses des Stiftungsrats.